

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2195

vom 28. Juli 1970

Gemeinde Binningen, endgültige Bau- und Strassenlinien- pläne

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Binningen hat folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

1. Am 4. September 1967:

- der Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1832 vom 22. Juni 1965 genehmigten endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne "Apfelbaumweg" (vollumfänglich) und "Birnenbaumweg" (teilweise),
- dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Holee-holzweg" (Rottmannsbodenstrasse - Im Tschuppbaumacker).

2. Am 16. September 1968:

- dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Bündtenmattstrasse" (Parzelle Nr. 1263 - Holcerain).

3. Am 28. April 1969:

- den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen "Allschwilerweg" (Tiefengrabenstrasse Am Weiher), "Ob dem Hügliacker" (Benkenstrasse - Ob dem Hölzli), "Stelzensackerweg" (Hölzlistrasse - Ob dem Hügliacker), "Streitgasse" (Hauptstrasse - Hohlegasse), "Holeeholzweg" (Allschwilerweg - Am Bollwerk).

B. Die öffentliche Auflage fand vom 23. Mai bis 23. Juni 1969 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 20 vom 21. Mai 1969 und im Binninger Anzeiger Nr. 21 vom 22. Mai 1969 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 21. Mai 1969 (Postquittung) bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1969 unterbreitet der Gemeinderat Binningen die gefassten Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Pläne, die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermässigungskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell - rechtlich wie materiell - rechtlich sind die Beschlüsse bzw. die Pläne nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Binningen vom 4. September 1967, 16. September 1968 und 28. April 1969 betreffend

- die Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1882 vom 22. Juni 1965 genehmigten endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne "Apfelbaumweg" (vollumfänglich) und "Birnbaumweg" (teilweise),

- die endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne

"Holeeholzweg"	(Rottmannsbodenstrasse - Im Tschuppbaumacker)
"Bündtenmattstrasse"	(Parzelle Nr. 1263 - Holeraim)
"Allschwilerweg"	(Tiefengrabenstrasse - Am Weiher)
"Ob dem Hügliacker"	(Benkenstrasse - Ob dem Hölzli)
"Stelzenackerweg"	(Hölzlistrasse - Ob dem Hügliacker)
"Streitgasse"	(Hauptstrasse - Hohlegasse)
"Holeeholzweg"	(Allschwilerweg - Am Bollwerk)

genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den folgenden Inventar-
nummern versehenen Pläne:

Apfelbaumweg	11/eBS/ 8/1
Birnbaumweg	11/eBS/ 9/1
Bündtermattstrasse	11/eBS/23/0
Allschwilerweg	11/eBS/24/0
Ob dem Hügliacker	11/eBS/25/0
Stelzenackerweg	11/eBS/26/0
Streitgasse	11/eBS/27/0
Holeeholzweg zwischen Tschuppenbaum- acker und Rottmannsbodenstr.	11/eBS/28/0
Holeeholzweg zwischen Am Bollwerk und Allschwilerweg	11/eBS/29/0

3. Die Ziffern 1 + 2 dieses Beschlusses sind ge-
stützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für
den Regierungsrat des Kantons Basel - Land-
schaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen (2),
Bauverwaltung Binningen (9),
Kreisgeometerbüro Binningen (2),

Vermessungsamt (2),
Landeskanzlei,
Baupolizeiamt (2),
Planungsamt (20),
Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. W. W.